

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Eimsheim
für das Haushaltsjahr 2021/2022
vom 10.03.2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2021**

1.	im Ergebnishaushalt 2021	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.103.708,80 Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.097.294,00 Euro
	der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	6.414,80 Euro
2.	im Finanzhaushalt 2021	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	37.009,80 Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	402.000,00 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	120.000,00 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	282.000,00 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-319.009,80 Euro

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2022**

1.	im Ergebnishaushalt 2022	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.022.536,80 Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.089.279,00 Euro
	der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-66.742,20 Euro
2.	im Finanzhaushalt 2022	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-37.265,20 Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	282.000,00 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.000,00 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-241.734,80 Euro

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr 2021, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0 Euro
verzinsten Kredite	0 Euro
zusammen	0 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr 2022, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0 Euro
verzinsten Kredite	0 Euro
zusammen	0 Euro

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
für das Jahr 2021

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

für das Jahr 2022

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4
Steuersätze

[1] Die **Steuersätze 2021** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

[2] Die **Steuersätze 2022** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

[3] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2021** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48 Euro
für den zweiten Hund	72 Euro
für jeden weiteren Hund	90 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720 Euro

[4] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2022** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48 Euro
für den zweiten Hund	72 Euro
für jeden weiteren Hund	90 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720 Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2021** festgesetzt:

Weinbergshut 20,00 Euro pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 5,00 Euro pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00 Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00 Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00 Euro
50.000,01 Euro	und darüber		51,00 Euro

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2022** festgesetzt:

Weinbergshut 20,00 Euro pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 5,00 Euro pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00 Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00 Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00 Euro
50.000,01 Euro	und darüber		51,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 1.961.809,23 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2020 beträgt 1.898.338,23 Euro und zum 31.12.2021 dann 1.904.753,03 Euro. Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022 voraussichtlich 1.838.010,83 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Eimsheim, den 19.04.2021
Dirk Hesse, Ortsbürgermeister

